

RS OGH 1926/1/12 3Ob10/26, 1Ob309/01z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1926

Norm

JN §81

Rechtssatz

Unter dem Gerichte, in dessen Sprengel ein unbewegliches Gut gelegen ist, ist in keinem Fall ein Gericht für Handelssachen zu verstehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 10/26

Entscheidungstext OGH 12.01.1926 3 Ob 10/26

Veröff: SZ 8/19

- 1 Ob 309/01z

Entscheidungstext OGH 17.12.2001 1 Ob 309/01z

Gegenteilig; Beisatz: Die sachliche Zuständigkeit wird durch § 81 JN nicht geregelt. Unterliegt eine Streitsache gemäß § 51 JN der Handelsgerichtsbarkeit, dann ist das Kausalgericht, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut liegt, zuständig. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1926:RS0046611

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at